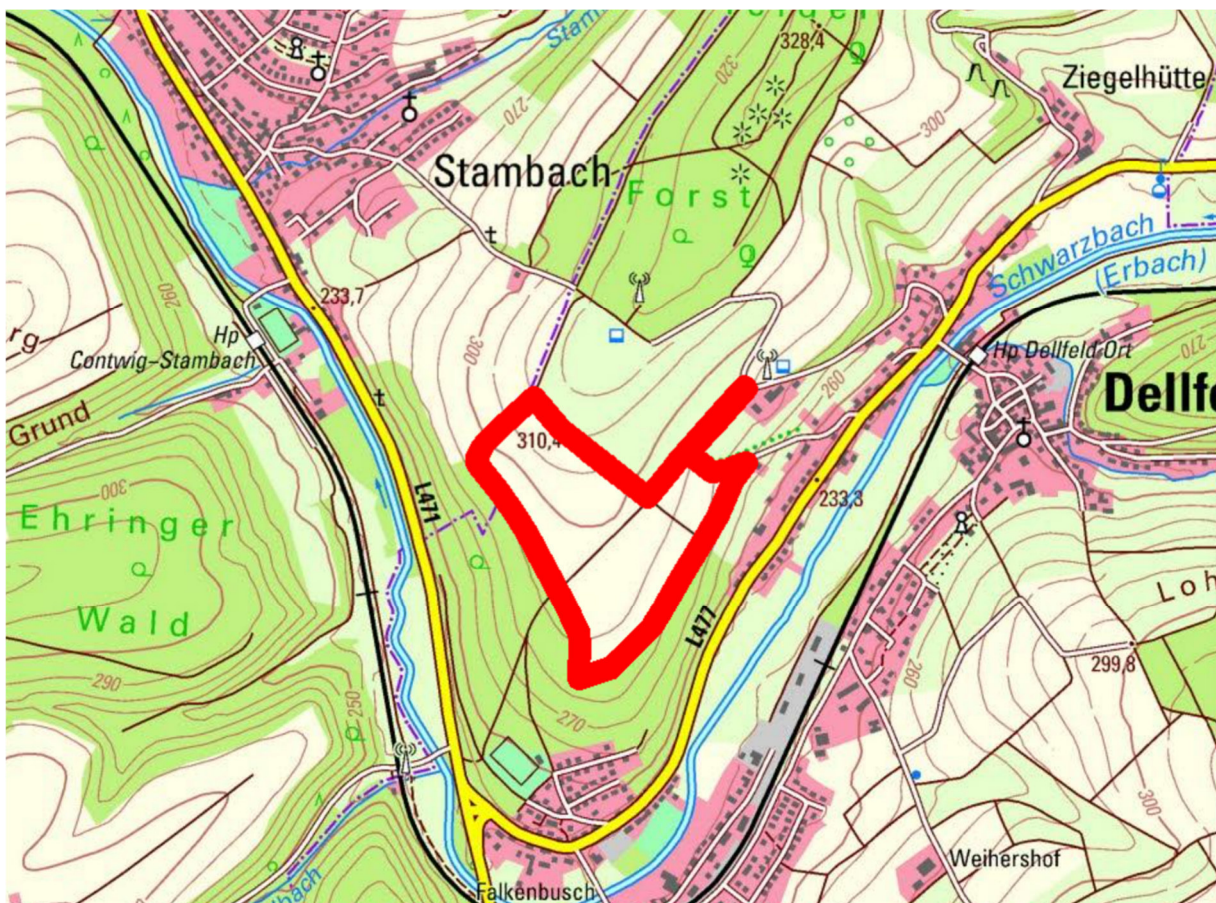


**Raumordnerischer Entscheid
über die Errichtung
einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
der wiwi consult GmbH & Co. KG
in Dellfeld**

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß §18 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO23-012

Februar 2026

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 3 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 4 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 5 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 20 -
F.	Prüfung einer Zielabweichung	- 37 -
G.	Abschließende Bemerkungen	- 38 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortslage der Ortsgemeinde Dellfeld entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Gründe hierfür sind vor allem die Wahrung landwirtschaftlicher Belange und die Wahrung der Belange der übergeordneten Freiraumentwicklung.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids zu berücksichtigen.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Hinweise:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 05.02.2025 verwiesen. [siehe u.a. Kapitel F]

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die wiwi consult GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Dellfeld. Die Photovoltaikanlage soll nordwestlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von insgesamt ca. 16 ha in der Gemarkung Dellfeld errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Planungsbüro Enviro-Plan GmbH aus Odernheim am Glan vom 27.02.2024 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die wiwi consult GmbH & Co. KG aus Mainz hat mit elektronischem Schreiben vom 20.03.2024 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach §16 ROG i.V.m. §18 LPIG bei der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.03.2024 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

Am Raumordnungsverfahren wurden 24 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land am 28.03.2024 und im Amtsblatt der benachbarten Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben 28.03.2024. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 04.04.2024 – 06.05.2024 nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen der Kreisverwaltung und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 20.05.2024 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der wiwi consult GmbH & Co. KG im Verfahren vorab zur Kenntnis übermittelt.

Das Benehmen der regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben vom 26.02.2026 hergestellt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich das Plangebiet gemäß den Verfahrensunterlagen westlich der Ortslage von Dellfeld befinde.

Im regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz seien die Flächen anteilig als Sonstige Freiflächen dargestellt. Anteilig sei eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28 ROP IV Westpfalz) festzustellen. Der westliche Teilbereich des Plangebiets werde von einer Siedlungszäsur überlagert. Weiterhin sei das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37 ROP IV Westpfalz) überlagert.

Neben der Betroffenheit eines Vorranggebiets Landwirtschaft – welches im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens bewertet und beurteilt worden war – seien im Plangebiet weiterhin Grundsätze der Raumordnung betroffen. Weiterhin seien unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Flächen von Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung überlagert.

Ziele der Raumordnung gelte es zu beachten. Grundsätze der Raumordnung begründeten eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessenentscheidungen. Entsprechend seien seitens der Regionalplanung für das Plangebiet folgende kritische Aspekte herauszustellen, die im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung einer vertiefenden Prüfung bzw. Würdigung erforderten:

Siedlungszäsur

In Bezug auf die im nordwestlichen Bereich des Plangebiets dargestellte Siedlungszäsur (G20 ROP IV Westpfalz) sollten bandartige Siedlungsstrukturen unterbunden werden. Grundsätzlich solle über das Instrument der Siedlungszäsur naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende und/oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahe Freiräume und Areale gesichert werden. In diesem Kontext stelle sich die Frage nach der Vertretbarkeit nach raumordnerischen Gesichtspunkten im Sinne des §6 Abs.2 ROG. Grundsätzlich sei diesbezüglich kritisch anzumerken, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund bereits gekannt hätte, vernünftigerweise bei der Aufstellung des

Plansatzes so geplant hätte. Der ROP IV Westpfalz sei seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gemäß Begründung / Festsetzung zu G20 ROP IV Westpfalz sei auf den Einsatz des Instruments Grunzäsur aufgrund der spezifischen Situation in der Region Westpfalz verzichtet worden, da Grunzäsuren grundsätzlich ein Instrument darstellten, welche eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit den innerörtlichen Grünbereichen in größeren zusammenhängenden Siedlungsgebieten größerer Städte herstellen sollten. Die Thematik der Überformung der freien Landschaft mit PVFFA war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plansatzes nicht gegeben.

Diese Überformung werde allerdings zugleich in den Antragsunterlagen unter Kapitel 6.2 konstatiert (vgl. S32). Demnach werde in Bezug zum Schutzgut Landschaft dargelegt, dass FFPVA aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen würden. Weiterhin werde konstatiert, dass durch die Inanspruchnahme von zuvor landwirtschaftlich genutzten Freiflächen Offenlandstandorte beansprucht würden, welche bis dato keine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen aufwiesen und es derzeit zu einer zunehmenden Anreicherung der Landschaft mit technogenen Elementen komme.

Demgegenüber sei die Aussage in Kapitel 4.2 (vgl. S.19) der Antragsunterlagen, dass durch die Errichtung einer FFPVA im Plangebiet keine Siedlungsstruktur entstehe, nach neuestem Kenntnisstand (Im Rahmen der Erörterung mit dem Mdl zum Regionalen Raumordnungsbericht) aus regionalplanerischer Sicht zu widersprechen. In der Diskussion um Flächenneuanspruchnahme werde fälschlicherweise häufig davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme einer Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit einer vollständigen Flächen- und Bodenversiegelung einhergehe. Dahingegen sei mit der Neuanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke keineswegs verbunden, dass die gesamte in Anspruch genommene Fläche auch versiegelt werde. Entsprechend der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Indikatorenbereiche werde FFPVA der Siedlungs- und Verkehrsfläche angerechnet (Schlüsselindikator 11.1.a).

Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz gehe damit die Errichtung einer FFPVA im Bereich einer im rechtskräftigen ROP IV Westpfalz dargestellten Siedlungsäsur nicht mit der ursprünglichen Planungskonzeption konform. Im Rahmen der derzeit laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz seien gemäß Z166b mindestens Vorbehaltsgebiete für FFPVA, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen. Siedlungsäsuren sollten aufgrund der aufgeführten Aspekte auch in einer künftigen Vorbehaltsgebietskulisse von FFPVA freigehalten werden. Eine Überplanung dieser Bereiche werde, insbesondere auch durch einen erkennbaren erheblichen Zubau der freien Landschaft durch FFPVA regionalplanerisch kritisch beurteilt werden.

Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers

Das Plangebiet werde gemäß ROP IV Westpfalz von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers überlagert. Weiterhin werde in den Antragsunterlagen auf mehrere Wasserschutzgebiete in einem Suchumfeld von bis zu 1.000 m hingewiesen.

Sofern noch nicht erfolgt, sei in Zustimmung mit der zuständigen Fachbehörde sicherzustellen, dass das Vorbehaltsgebiet durch die Errichtung und den Betrieb einer FFPVA im Plangebiet nicht beeinträchtigt werde. Sofern erforderlich, seien ggf. etwaige Maßgaben zu formulieren. Das Ergebnis sei im weiteren Planungsprozess in den Verfahrensunterlagen entsprechend detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Weiterhin beinhalteten die Vollzugshinweise zu land-, forst- wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLW zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07.November 2023 auch Maßgaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen (u.a. Hochwasser- und Starkregengefahren, Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsverordnung zu einem Wasserschutzgebiet). Sofern noch nicht erfolgt, seien diese Aspekte entsprechend zu prüfen und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Forstwirtschaftliche Belange

Wie bereits ausgeführt, grenze das Vorhaben unmittelbar östlich, südlich und westlich an Waldbereiche an. Diese seien im ROP IV Westpfalz anteilig als Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z30 ROP IV Westpfalz sowie als sonstige Waldflächen dargestellt).

Im Rahmen des Planvorhaben sei das Z30 ROP OV Westpfalz für die betroffenen unmittelbar angrenzenden Bereiche zu beachten. Weiterhin beinhalteten die o.g. Vollzugshinweise Abstandsregelungen zu Waldflächen. Neben der Erreichung eines möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betriebs der FFPVA werde hierdurch auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase einer FFPVA Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernissen auf den Waldflächen ausgeschlossen seien. Seitens der Planungsgemeinschaft werde angeregt, sofern noch nicht erfolgt, diesbezüglich eine Abstimmung mit der entsprechenden zuständigen Fachbehörde vorzunehmen.

Natur- arten- und landschaftsschutzfachliche Belange

In den Antragsunterlagen sei angeführt, dass eine klassische FFPVA mit vollständiger Umzäunung geplant sei. Obgleich mittlerweile, zumindest aus versicherungstechnischen

Gründen, zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes, eine Kombination aus Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Sicht des Diebstahlschutzes, eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend sei, wonach, sofern keine weitergehenden Gründe eine Einzäunung erfordern, nach Auffassung der Planungsgemeinschaft keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde. Unter Kapitel 6.2 (vgl. S.32-33) werde konstatiert, dass eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch die geplante Umzäunung sowie aufgrund der Belange des speziellen Artenschutzes besonders zu prüfen seien. Im Kontext der bereits o.g. Siedlungszäsur stelle sich die Frage, inwieweit landwirtschaftliche Flächen auch als wichtige Flächen für eine Habitatnutzung zu werten seien. Gemäß Verfahrensunterlagen befinde sich das Plangebiet auf unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Eine sich durch das Planvorhaben ergebende Zerschneidungswirkung solle in diesem Bereich gemäß Planaussagen des ROP IV Westpfalz eben gerade nicht entstehen. Durch die anteilig im Plangebiet dargestellte Siedlungszäsur sollten bandartige Siedlungsstrukturen unterbunden werden. Grundsätzlich solle über das Instrument der Siedlungszäsur naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende und/oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume und Areale gesichert werden. Insbesondere mit Blick auf die großflächige vollständige Einzäunung unmittelbar am Waldrand stellt die PGW infrage, inwieweit wertvoller Wildtierlebensraum beeinträchtigt werde, der ggf. über alternative Sicherheitsvorkehrungen in geringerem Maße beeinträchtigt werden könne. Aus regionalplanerischer Sicht sei es insbesondere an Standorten in der freien Landschaft und an Waldrändern empfehlenswert, FFPVA so auszugestalten, dass Tier- und Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft mit der Energiewende möglichst unbeeinträchtigt kombiniert würden. Sofern noch nicht erfolgt, werde seitens der PGW angeregt, die zuständige Fachbehörde im Verfahren einzubinden. Aus regionalplanerischer Sicht sei zu prüfen, inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage – östlich, südlich und westlich eingebettet von Waldrändern – Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lasse, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtige. Hierzu fänden sich in den Antragsunterlagen keine ausführlichen Informationen vor. Ggf. seien diesbezüglich mindestens etwaige Auflagen zu prüfen (bspw. Vermeidung einer vollständigen Einzäunung, Abstände zu den Waldrändern, Größenordnung der projektierten Fläche).

In diesem Kontext sei zudem herauszustellen, dass gemäß den o.g. Vollzugshinweisen auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren seien, zur dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA nicht gestattet werde. Dieser Aspekt sei ebenfalls nachweislich zu prüfen.

Weiterhin gibt die Planungsgemeinschaft in Ihrer Stellungnahme folgende Hinweise / Anregungen:

- bestehende Wegestrukturen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (u.a. die in den Antragsunterlagen benannte oberirdische Stromleitung und unterirdische NATO-Pipeline) seien von einer Überplanung und Einzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken

- um dem Aspekt der dauerhaften Beeinträchtigung des Ziels Vorranggebiet Landwirtschaft zu begegnen, sei im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Befristung als auch die Anschlussnutzung festzulegen. Es sei über geeignete bauleitplanerische Festsetzungen in der Bauleitplanung und / oder vertraglichen Regelungen zu gewährleisten, dass am Ende der Laufzeit die Anlage und alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u.a. auch unterirdisch verlegte Kabel) sowie Fundamentierung beseitigt würden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (LABO, 2023).

- für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA empfehle der Inhalt der Vollzugshinweise verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft herauszustellen sei die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete der FFPVA) der Sondergebiete sowie die Gestaltung der Module. Eine entsprechende Berücksichtigung werde empfohlen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sie die Erzeugung erneuerbarer Energien grundsätzlich begrüße. Allerdings vertrete sie hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen seien, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden könne (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele vor dem Hintergrund weltweiter Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Hier seien die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar.

Die geplante Fläche umfasse 15,7 ha und liege teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorrangbereich des ROP IV Westpfalz und beinhalte somit einen Zielkonflikt.

Die Flächen befänden sich innerhalb eines benachteiligten Gebietes und seien somit förderfähig im Sinne des EEG, jedoch unter Einschränkung der 400 MW Zubaugrenze der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten. Es sei also der Nachweis zu führen, dass landesweit diese Grenze noch nicht erreicht wurde.

Darüber hinaus rage ein Teil der Planung über die Zielkulisse des EEG hinaus. An dieser Stelle sei anzumerken, dass die Bahntrasse ein etwa 60 m niedrigeres Höhenniveau als die beplanten Flächen aufweisen würden sowie durch ein steiles Waldgrundstück räumlich getrennt liege. Eine grundsätzlich zu vermutende Bündelungsfunktion entlang von linienhaften Strukturen könne daher nicht erkannt werden. Dies sei auch auf Seite 10 der Planunterlagen belegt. Dort werde beschrieben, dass das Plangebiet die größte Freifläche innerhalb der Ortsgemeinde darstelle. Daneben seien die Flächen mit EMZ von 42 wie in den Planunterlagen beschrieben als durchschnittlich zu bezeichnen und erfüllten daher nicht das Kriterium eines ertragsschwachen Standorts des G166.

Da der ausgewählte Standort auch raumordnerische Konflikte beinhalte, stehe dieser nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer, in der beantragten Ausdehnung, ebenfalls nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange, geeigneten Standorte vorhanden seien, dann sei dieser Umstand so hinzunehmen.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene seien formuliert. In Deutschland werde der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 bei ca. 8.000 ha. Dies entspreche auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2% (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssten daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2% der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werde. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sei durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2% sei auszuschließen.

Die Gemarkung Dellfeld umfasse ca. 413 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 184 ha mit einem landwirtschaftlichen Vorrang belegt seien. Dies bedeute, dass ca. 229 ha Flächen ohne Zielkonflikt mit der Landwirtschaft möglich seien.

Die im LEP IV vereinbare Inanspruchnahme von Ackerflächen i.H.v. maximal 2 Prozent werde bei der Planung nicht eingehalten. Daher sei die Planung zu reduzieren. Die Gemeinde Dellfeld verfüge über 413 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit

einer Größe von 15,7 ha insgesamt einem Flächenanteil von 3,8 % entspreche und somit das Ausbauziel übersteige. Vor allem auch deshalb, weil z.B. die Nachbargemeinden Contwig, Walshausen ebenfalls diese Zielgröße teilweise deutlich überschreiten würden. Im Hinblick auf die Summationswirkung benachbarter Planungen werde der Genehmigungsbehörde entsprechend des Punktes 4.3 des Leitfadens vom 26.01.2024 ein objektiverer Prüfauftrag bezüglich der Summationswirkung im Rahmen einer Zielabweichung übertragen.

Die Darstellung, das neue Erkenntnisse seit Aufstellung des Planes eingetreten seien, werde von der Landwirtschaftskammer nicht mitgetragen, da diese bereits bei der Aufstellung des ROP IV Westpfalz einen Steuerungsbedarf für andere erneuerbare Energien neben Wind, erkannt hatte, dies jedoch nicht weiterverfolgt wurde. Der Verzicht auf Planinhalte auf Grund fehlerhafter Einschätzung eines Planungsbedarfs stelle nach Auffassung der Landwirtschaftskammer keine neue raumordnerische Erkenntnis dar.

Zusammenfassend sei das Vorhaben somit abzulehnen.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, äußert gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass mit dem geplanten Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sei, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtige. Die Beeinträchtigungen resultierten u.a. aus Voll- und Teilversiegelungen, Blendwirkungen, Verschattungen, Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten, Veränderungen des Niederschlagsregimes und der Bodenbeschaffenheit, Beeinträchtigungen der Arten des Agrarraums sowie ihrer Lebensräume.

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung seien bei solchen Eingriffen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen, um vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierzu zähle z.B. die Entwicklung von artenreichem Grünland und extensive Bewirtschaftung des Plangebiets, große Modulreihenabstände von fünf Metern, Eingrünung / Bepflanzung der FF-PVA usw.

Zur Umsetzung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsgebots werde ausdrücklich auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ (HIETEL, E., REICHLINGM T. und LENZ, C., 2021) verwiesen. Dieser sei in der weiteren Planung zu beachten.

Es sei bereits zu erkennen, dass im nachgelagerten Verfahren zur Baurechtserlangung weitergehende naturschutzfachliche Untersuchungen (z.B. Arterfassungen) und

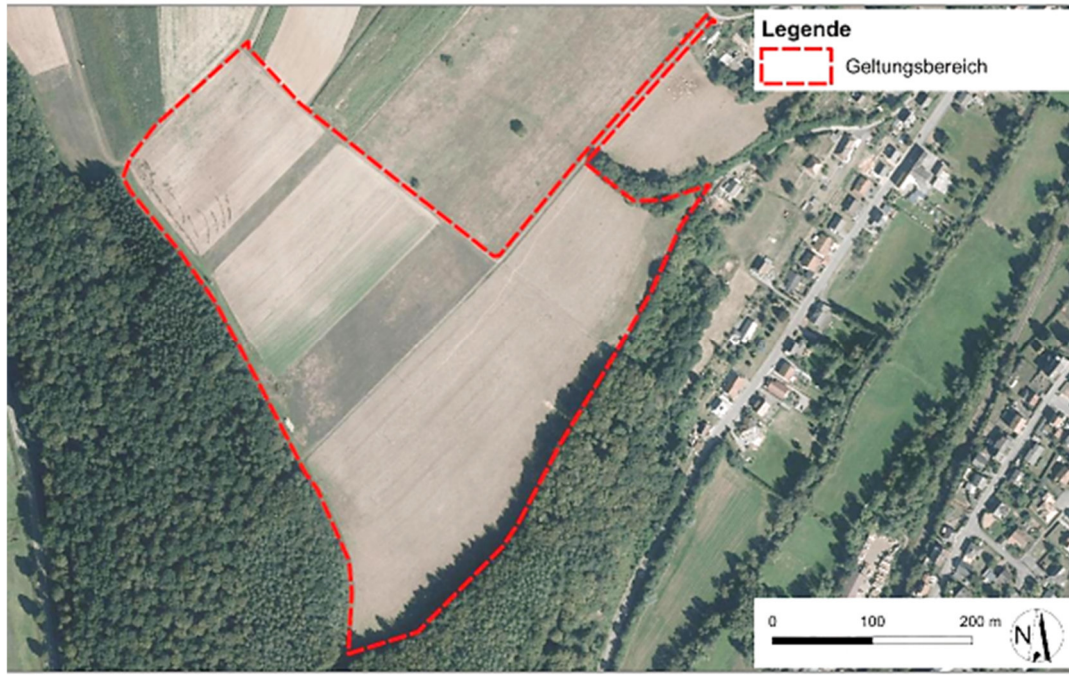
Naturschutzgutachten (z.B. Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtliche Prüfung) zur abschließenden naturschutzrechtlichen Beurteilung erforderlich seien. Aufgrund der Größe des Vorhabens seien die Gutachten von Personen zu erstellen, die einen Abschluss als Master in Biologie oder Landespflanze oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen können.

Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Kenntnisstand das Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten, bspw. europäischen Vogelarten des Offenlandes, nicht ausgeschlossen werden könnten, weshalb aus naturschutzrechtlicher Sicht unter Umständen auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Projektgebietes erforderlich werden könnten.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Ockenheim, teilt mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestünden.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.**, Obermoschel, sowie die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Obermoschel, teilen in einer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass zur vorgelegten Planung keine Einwände oder Anregungen bestünden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, führt aus, dass das Plangebiet westlich, südlich und östlich unmittelbar an Waldflächen in kommunalem bzw. privatem Besitz angrenze.



Die angrenzende Waldbestockung bestehe aus Laubbäumen (z.B. Eichen, Buchen), Nadelbäumen (v.a. Lärche, Fichte und Douglasie) und vereinzelt waldrandtypischer Gehölz- und Strauchvegetation. Die Bestockung sei weitestgehend einzelbaumweise durchmisch.

Die aktuellen Baumhöhen der angrenzenden Waldbestände lägen zwischen 25-35 m. Die Waldflächen befänden sich auf gut bis sehr gut nährstoff- und wasserversorgten Standorten. Die höchsten potentiellen Baumhöhen seien bei der Baumart Douglasie mit bis zu 40 m Höhe an diesen Standorten zu erwarten.

Insofern müsse her zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft, für die Gewährleistung der Waldbrandbekämpfung vom Ackerland aus und zur Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. ein Sicherheitsabstand von 45 m unabdingbar eingehalten werden.

Zusammenfassend seien deshalb bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehendem Wald, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten (siehe neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 – Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellten zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen

seien. Zum anderen sei auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Der geplanten Errichtung des Solarparks auf der Gemarkung Dellfeld werde deshalb nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die fachbehördlich geforderten Sicherheitsabstände von 45 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten würden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungserschwernisse fortführen zu können. Dieser Abstand solle als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abgebildet werden. Durch die Zunahme an Extremwittersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) könne damit auch der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Um die Zugänglichkeit der Waldbestände auch zukünftig zu gewährleisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach dem Landeswaldgesetz langfristig zu ermöglichen und um im Falle von Waldbränden handlungsfähig zu sein, solle der am Waldrand verlaufende unbefestigte Wirtschaftsweg auf dem Grundstück Nr. 2761 in der Gemarkung Dellfeld um Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan und Errichtung der PV-Anlage als dauerhaft befahrbarer LKW-Weg ausgebaut werden. Dieser könne Teil des o.a. Sicherheitsstreifens sein und solle ebenfalls planerisch abgebildet werden.

Vorsorglich werde erwähnt, dass durch die Lage der geplanten PV-Anlage Beschattungseffekte durch die vorgelagerten Waldbestände (insbesondere aus Süden und Westen) wahrscheinlich seien. Es werde seitens des Forstamtes zu Vermeidung zukünftiger Unstimmigkeiten empfohlen, zwischen dem Betreiber der PV-Anlage (Bauherr) sowie sämtlichen Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung für Schäden infolge von abbrechenden Kronenteilen oder umstürzenden Bäumen sowie Ertragseinbußen durch etwaige Beschattungen abzuschließen.

Es werde zudem darauf hingewiesen, dass die Einzäunung der FPV-Anlage eine Barriere für wandernde Tierarten darstellen könne. Aus Sicht der Forstbehörde sollte die FPV-Anlage in mehrere Teilflächen aufgegliedert werden, um so offenzuhaltende Korridore schaffen zu können. Dies habe auch Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd, weshalb eine Einbindung der zuständigen Jagdbehörde in das Verfahren als sinnvoll erachtet werde.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau**, Mainz, werden zum Planvorhaben Anregungen, Hinweise und Bewertungen abgegeben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundlegenden Einwände. Eine Beschränkung der Versiegelungen auf ein Minimum werde begrüßt. Dennoch seien die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass alle bodenverändernden Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Es werde auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Aus hydrogeologischer Sicht werden seitens des LGB zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen getätigt.

Aus ingenieurgeologischer Sicht wird mitgeteilt, dass im nordwestlichen Teil der Planfläche oberflächennah mergelige Schichten des Unteren Muschelkalks anstünden. Diese reagierten auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung/Vernässung) schrumpf- und quellenempfindlich und die Böden könnten in hängigem Gelände rutschgefährdet sein.

Im Zuge der baulichen Eingriffe solle auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Eine gutachterliche Begleitung werde empfohlen.

Bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 zu berücksichtigen.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Das LGB weist darauf hin, dass die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet seien. Es sei jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie sei daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

„1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S.543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger / Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.“

Die Direktion Landesarchäologie sei zudem, losgelöst vom gegenständlichen Raumordnungsverfahren, an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem werde darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. diese dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die **Deutsche Flugsicherung GmbH**, Langen, teilt mit, dass Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durch die Planung nicht berührt seien und demnach keine Bedenken bestünden.

Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Bonn, teilt mit, dass von der Maßnahme die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg betroffen sei.

In der Produktenfernleitung würden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie sei dem besonderen Schutz des §109e des Strafgesetzbuchs StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen könnten erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, sei die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Dellfeld“ vom 26.02.2026

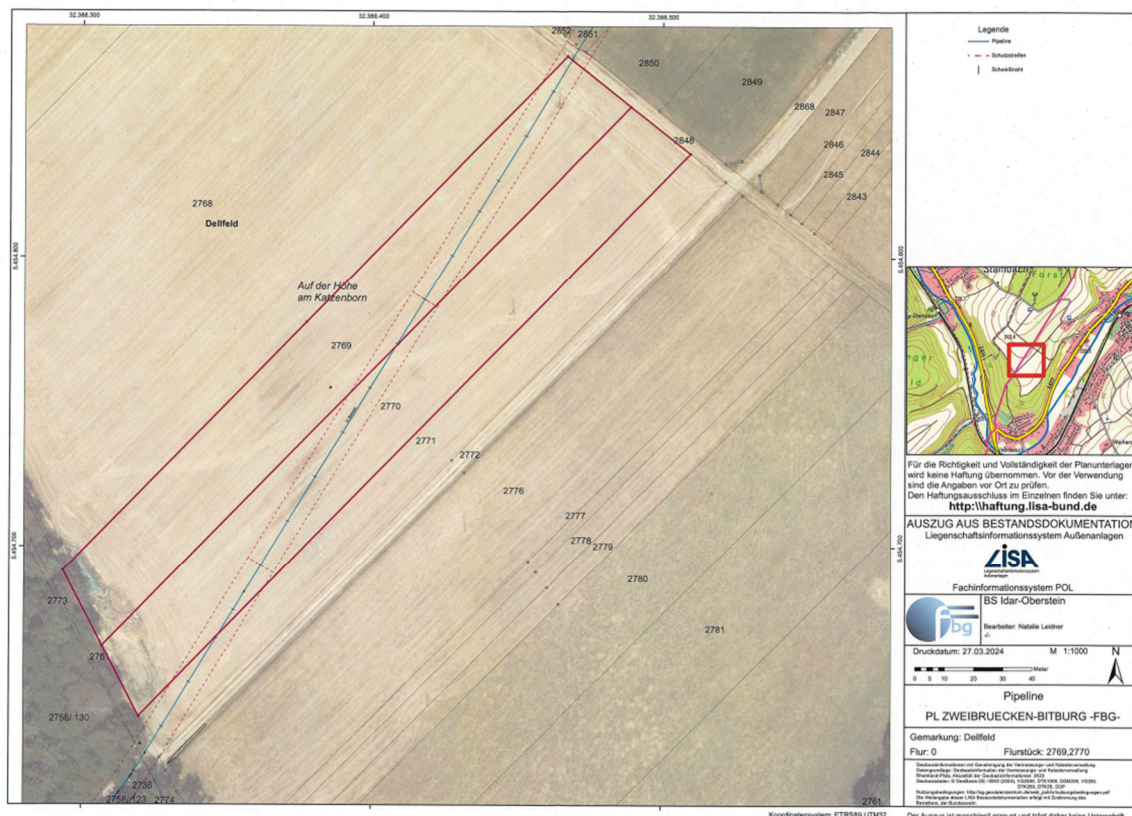
(5,00 m links und 5,00 rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung sei die Fernleitungs-Betriebs-Gesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Auf die Stellungnahme der FBG vom 27.03.2024 mit dem Aktenzeichen „6/01/B51241/24 und die darin aufgeführten Auflagen und Hinweise seien zu beachten. Die FBG sei an den weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte sei die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostalle 3-5 in 54292 Trier zuständig. Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne entsprechende Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelungen seien nicht gestattet.

Die **Fernleitungs-Betriebs-Gesellschaft mbH (FBG)**, Idar-Oberstein, teilt mit , dass durch das Gebiet der Freiflächenphotovoltaikanlage in der OG Dellfeld die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg auf einer Länge von 285 m verlaufe.

Eine Übersicht könne dem beigelegten Lageplan entnommen werden.



Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen seien, könne diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen

Verlauf der Leitungstrasse sein. Weiterhin könne diese nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bittet die FBG um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betriebsstelle:

TL Zweibrücken 06339/91011-0

TL.zweibruecken@fbg.de

Diese stehe auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigaben im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten seien für die Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürften grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der FBG durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage sei die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDbw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH sei mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Zuständigkeitshalber werde eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDbw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorgelegt.

In der Produktenfernleitung würden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Diese sei dem besonderen Schutz des §109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen könnten erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse sei die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimme. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürften keine Bauwerke errichtet werden. Es seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könne.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfe der vorherigen Zustimmung des BAIUDbw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten seien vom Veranlasser mit dem BAIUDbw KompZ BauMgmt

rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag seien Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Die Stellungnahme der FBG ersetzt die Zustimmung / vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt habe die FBG aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt sei, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten würden:

-alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssten rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der FBG zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich seien.

-der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen müsse von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählten bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelndem Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

-alle Arbeiten im Schutzbereich dürften nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.

-die Rechte an der o.a. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssten gewahrt bleiben.

-es sei sicherzustellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt würden.

Es werde zudem darauf hingewiesen, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestünden – vom Veranlasser zu tragen seien.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im **Landesentwicklungsprogramm IV RLP (LEP IV)** und im **Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV)** enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 **Raumordnungsgesetz (ROG)** i.V.m. §1 Abs.4 **Landesplanungsgesetz (LPIG)**, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Es wird zudem bei der nachfolgenden Bewertung und Abwägung auf die Inhalte des **Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.Januar 2023 (GVBl.S.4) / nachfolgend „Solarleitfaden“)** des Ministeriums des Innern und für Sport RLP vom 26.Januar 2024 zurückgegriffen. Zudem wird auf die Inhalte der **Vollzugshinweise zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen / nachfolgend „Vollzugshinweise“)** des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 07.November 2023 zurückgegriffen. Vollzugshinweise geltend zwar unmittelbar für den Geltungsbereich des EEG und damit grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Anlagen, jedoch kann Hilfsweise auf die dort aufgeführten fachplanerischen Vollzugshinweise zurückgegriffen werden. Darüber hinaus verweist der Solarleitfaden auf die Inhalte der Vollzugshinweise. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung der **Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Raumbedeutsamkeit

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 16 ha im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Dellfeld. Gemäß §4 Abs.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit i.S.d. §3 Abs.1 Nr.6 ROG. Demnach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen, Vorhaben und sonstige

Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Gemäß dem Solarleitfaden gilt als Orientierungswert eine Fläche von 5 ha als raumbedeutsam im Sinne des ROG. Die gegenständlich betrachtete Fläche ist mehr als dreimal so groß. **Es handelt sich gegenständlich somit um ein raumbedeutsames Vorhaben.**

Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

Im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz überlagert sich das Plangebiet mit

- **einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28),**
- **sonstige Freiflächen**
- **einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37) &**
- **einer Siedlungszäsur (G20)**

Das Plangebiet grenzt zudem an im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz dargestellten

- **Flächen für Wald (G, §2 Abs.2 ROG) &**
- **ein Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z30)**

an.

G162a (LEP IV)

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Gemäß der Begründung zu G162a kann hieraus eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich erneuerbare Energien abgeleitet werden. Nach unserem Kenntnisstand existiert für das Gebiet der VG Zweibrücken-Land ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik. Dort ist die entsprechende Fläche als eine von vielen Flächen aufgelistet, allerdings mit dem Ergebnis, dass schwere Konflikte bei einer Realisierung am geplanten Standort vorlägen und die Fläche somit nachrangig betrachtet werden solle.

Weiterhin handelt es sich um kein umfänglich mit den maßgeblichen Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Konzept, weshalb die bindende Aussagekraft des Konzepts auch stark eingeschränkt ist.

Weiterhin befindet sich derzeit das Konzept zur kommunalen Wärmeplanung für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in Aufstellung. Genauere Aussagen lassen sich hier derzeit aus Gründen der Maßstäblichkeit und einer fehlenden fachlichen Flächenfreigabe der maßgeblichen Behörden und Träger öffentlicher Belange derzeit nicht ableiten.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass zwei Konzepte durchaus in die raumordnungsrechtliche Gesamtbeurteilung mit einfließen könnten, jedoch gegenständlich keine maßstäbliche und inhaltliche Endabstimmung mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange stattgefunden hat. Eine Heranziehung der Konzepte als Beurteilungsgrundlage ist deshalb im gegenständlichen Kontext nur sehr eingeschränkt möglich.

G166 (LEP IV)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere

- *auf zivilen und militärischen Konversionsflächen,*
- *entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie*
- *auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen*

errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Gemäß der Begründung zu G166 soll hiermit dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben soll gemäß Antragsunterlagen im weitestgehend baulich nicht vorgeprägten Außenbereich auf Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Eine flächenschonende Errichtung von zivilen oder militärischen Konversionsflächen liegt deshalb gegenständlich nicht vor.

Eine genauere Definition der linienförmigen Infrastrukturtrassen erfolgt im LEP IV nicht. Im spezifischen Kontext des G166 des LEP IV enthält auch der Solarleitfaden keine tiefergehenden Ausführungen zum raumordnungsrechtlichen Kriterium der linienförmigen Infrastrukturtrassen. Allerdings kann hierzu hilfsweise auf die Ausführungen des Solarleitfadens zu G166b und G166c zurückgegriffen werden.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens im Kontext des G166b (Planungsauftrag an Regionale Planungsgemeinschaften) sind linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes.

Eine absolute Konkretisierung des Abstandes zu diesen Trassen („entlang“) erfolgt nicht. Im Kontext des G166b LEP IV führt der Solarleitfaden an, dass insbesondere Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der 200m-Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8 b) und der 500m-Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG für potentielle regionalplanerische Ausweisungen in Betracht kommen. Der §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB erfasst Flächen im 200m-Bereich längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens 2 Hauptgleisen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn). Der §37 Abs.1 Nr.2c) EEG umfasst darüber hinaus Flächen längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 500 Metern zu Bundesautobahnen und Schienenwegen. (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Letztendlich kann eine abschließende Wertung nur im jeweils konkret betrachteten Einzelfall vorgenommen werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von mindestens 120 m zur benachbarten Landesstraße L477 sowie in einem Abstand von mindestens 160 m zur L471. Die Straßenführungen münden in der Nachbarschaft zum Plangebiet in ihrem Verlauf ineinander, d.h. es besteht keine doppelte Trassenführung. In einer Entfernung von mindestens 290 m zum Plangebiet verläuft die Bahnstrecke Landau-Rohrbach. Weiterhin befindet sich in einer Entfernung von mindestens 210 m der Verlauf des Schwarzbachs. Grundsätzlich sind somit linienförmige Infrastrukturen in der mittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets vorhanden.

Allerdings handelt es sich hierbei um keine der oben aufgeführten linienförmigen Infrastrukturen. Darüber hinaus existiert zwischen dem Plangebiet und den o.g. linienförmigen Infrastrukturen in deren unmittelbarer Nachbarschaft eine klare topographische Kante. Während sich die linienförmigen Infrastrukturen allesamt in Tallage befinden, soll das Plangebiet auf einem Plateau ca. 40 m – 80 m oberhalb der Tallage errichtet werden. Der Hangbereich ist zudem nahezu flächig bewaldet, was die abgrenzbare Wahrnehmung nochmals verstärkt. Somit ist noch Prüfung des vorliegenden Einzelfalls festzustellen, dass sich das Plangebiet an keiner linienförmigen Infrastruktur im raumordnungsrechtlichen Kontext befindet. Eine flächenschonende Errichtung „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist somit nicht vorgesehen.

Eine Vorbelastung der von der Planung beanspruchten Acker- und Grünlandflächen ist nicht bekannt. Eine flächenschonende Errichtung „auf vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ ist durch die gegenständliche Planung nicht vorgesehen.

Das Vorhaben soll in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß ELER-VO1305/2013 errichtet werden.

Gemäß den textlichen Ausführungen des G166 LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische EMZ herangezogen werden. Die Begründung zum G166 LEP IV führt dazu weiter aus, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ von kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die lokal typischen EMZ der Abwägung zugrunde gelegt werden. Der Solarleitfaden führt weitergehend aus, dass ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen können.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) der Ortsgemeinde liegt bei 42 und somit über dem landesweiten Durchschnitt.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) des Landkreises liegt bei 38 und somit über dem landesweiten Durchschnitt.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) der Verbandsgemeinde liegt bei 42 und somit ebenfalls über dem landesweiten Durchschnitt.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) des Plangebiets liegt bei 43 und somit über dem Durchschnitt des Landes RLP, des Landkreises, der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde.

Die Ackerzahlen im Plangebiet verteilen sich räumlich sehr heterogen, d.h. es gibt keine zusammenhängenden übermäßig wertigen Flächen bzw. minderwertigen Flächen. Eine entsprechende ertragsschwäche liegt somit in keinem der betrachteten räumlichen Kontexte vor.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ gegenständlich nicht gegeben ist. Im Weiteren wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen zum G166c LEP IV verwiesen.

Für eine flächenschonende Errichtung „auf artenarmen Grünlandflächen“ liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Das Kriterium des vorbelasteten Bodens wird weder im Fließtext noch in der dazugehörigen Begründung des G166 des LEP IV näher konkretisiert. Auch der Solarleitfaden und die Vollzugshinweise liefern hierzu keine Erkenntnisse. Allerdings führen die sowohl der Solarleitfaden als auch die Vollzugshinweise als geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen u.a. Deponien und Konversionsflächen an, weshalb eine Vorbelastung

insbesondere auf die Versiegelung oder Vorbelastung des Bodens zurückzuführen ist. Anhaltspunkte für eine Vorbelastung des Bodens jeglicher Art (Altlasten, Versiegelung etc.) liegen nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht in maßgeblichem Umfang vor. Deshalb kann gegenständlich nicht von einer flächenschonenden Errichtung der geplanten PV-Anlage „auf einem vorbelasteten Boden“ in diesem Sinne ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der Begünstigungstatbestände des G166 LEP IV für das Plangebiet vorliegt.

Z166a (LEP IV)

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Weder für das Plangebiet noch für dessen unmittelbare und mittelbare Umgebung ist eine entsprechende Betroffenheit festzustellen. Z166a steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Z166b (LEP IV)

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind derzeit im für den Landkreis Südwestpfalz maßgeblichen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz noch nicht vorhanden. Wenngleich die Planung des Trägers der Regionalplanung derzeit gemäß dem Planungsauftrag des Z166b vorangetrieben wird, sind dessen zukünftige Regelungsinhalte zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4a ROG nach §4 Abs.1 S.1 ROG zu im gegenständlichen raumordnerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Z166b steht dem Vorhaben somit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht entgegen.

G166c (LEP IV)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Gemäß der Begründung des LEP IV ist durch die Inhalte des G166c im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen ihre Grundlage erhalten bleibt. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.Dezember 2020) auf 2% begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Solarleitfaden stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass die Bezugsgröße für die 2%-Begrenzung die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes und nicht die gesamte Landesfläche ist. Weiterhin sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Bei einer vorhandenen Ackerfläche von 316 ha im Gemeindegebiet der OG Dellfeld entspricht dies einer Inanspruchnahme von Ackerflächen von 5,1%. Nach den obenstehenden Ausführungen sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft, insbesondere auch weil große Teile des Plangebiets in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft liegen, nicht mehr gewahrt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf unsere obenstehenden Ausführungen zu G166 unter dem Prüfaspekt der „Ertragsschwäche“.

Z28 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 29.04.2024 (AZ: „14-437-362:41“) verwiesen. Demnach kann unter Maßgaben vom betroffenen Vorranggebiet Landwirtschaft abgewichen werden.

G20 (ROP IV)

Mit Siedlungszäsuren soll ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern verhindert werden.

Dieser Grundsatz fußt auf den im RROP verankerten Ausführungen zur Freiraumstruktur. Die Gestaltung der Freiraumstruktur ist – wie die der Siedlungsstruktur – zentrale Aufgabe der Raumordnung. Im Mittelpunkt der Aufgabenerledigung stehen dabei Schutz und Sicherung der freien Landschaft als räumliche Voraussetzung einer ausreichenden Umweltqualität. Die Vielzahl möglicher Einwirkungen auf die Landschaft bedingt den Einsatz aller siedlungs- und freiraumstrukturierender Instrumente der Regionalen Raumordnung für deren dauerhafte Sicherung.

Es sind dies

- die siedlungsstrukturellen Instrumente, die der Freiraumsicherung dienen und zur Vermeidung bzw. zur Verminderung des Flächenverbrauchs beitragen;
- die freiraumsichernden Instrumente, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung natürlicher Vielfalt gewährleisten.

Die Gestaltung der Freiraumstruktur bzw. die Koordinierung der freiraumorientierenden Nutzungsansprüche erfolgt im Wesentlichen über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlicher Ressourcen ist vor allem durch schonende Nutzungsformen und -muster und eine Reduzierung von Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Kern der Aufgabe ist dabei, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürliche Bestandteile der Umwelt und als Lebensgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln. Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Arten- und Biotopschutz zu.

Wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung einer ausreichenden vielfältigen Umweltqualität ist die Freiraumsicherung. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV weist hierzu Schwerpunkträume für den Freiraumschutz aus.

Z_N18: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- bzw. Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das wortgleiche Z87 des LEP IV RLP verwiesen. Der entsprechenden Begründung im LEP IV ist zu entnehmen, dass die landesweit bedeutsamen

Bereiche für den Freiraumschutz Teilräume kennzeichnen, in denen aus Sicht des Landes die Sicherung der Freiraumfunktion eine große Bedeutung hat. Es handelt sich insbesondere um Teilräume, in denen vielfältige Nutzungsansprüche und -nutzungen zusammentreffen und einen umfassenden Freiraumschutz erforderlich machen. Die Regionalplanung differenziert und konkretisiert die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz und weist dafür außerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen regionale Grünzüge aus. Eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit bzw. deren Abgrenzung von örtlichen bzw. innerörtlichen Grundbereichen bzw. zur Gliederung der Raumstruktur erfolgt über die Ausweisung von Grünzäsuren und Siedlungszäsuren.

Das Schwarzbachtal zwischen Rieschweiler-Mühlbach im Osten und der Stadt Zweibrücken im Westen von Dellfeld ist bereits jetzt eine vergleichsweise dicht besiedelte bandartige Siedlungsstruktur im Raum. Südlich und nördlich der Plangebietsfläche grenzen im regionalen Raumordnungsplan großräumig und zusammenhängend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sowie Grünzäsuren an. Dabei stellt der gegenständliche Bereich zusammen mit der BAB 8 das Nadelöhr der gegenständlichen großräumigen Verbindung dar. Zur Querung der BAB 8 sieht der RROP zwei Grünbrücken / Querungsmöglichkeiten vor. Zur Querung des Schwarzbachtals werden als Pendant zwei Siedlungszäsuren als Grundsatz der Raumordnung im RROP dargestellt. Die gegenständlich von der Planung betroffene Siedlungszäsur verläuft zentral durch Plangebiet. Sie überlagert sich zudem mit dem angrenzenden Vorranggebiet Forstwirtschaft. Das Plangebiet ist zudem fast vollständig von Waldflächen umgeben.

Durch eine flächige Raumbeanspruchung widerspricht die gegenständlich geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich der Zielsetzung der Siedlungszäsur. Die freiraumsichernde Gesamtkonzeption des LEP und ROP würden dadurch massiv gefährdet. Die Widersprüchlichkeit betrifft auch etwaige naturschutzfachliche Vernetzungsfunktionen.

Die gegenständlich geplante Planung wäre demnach abzulehnen. Demgegenüber stehen allerdings die Inhalte des §2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Demnach wird, so auch gleichlautende Maßgabe des Solarleitfadens, eine Zulassung unter der Treffung von Maßgaben geprüft.

Aufgrund der derzeit bereits laufenden Bauleitplanverfahren mit fortgeschrittenem Sachstand wird hierbei grundsätzlich auf die Inhalte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.06.2025 mit dem Aktenzeichen „VI/62-362-115“ (Bebauungsplanverfahren;

Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB) verwiesen. Auf Grundlage der Inhalte der dieser Stellungnahme sowie nach raumordnerischer Abwägung kann eine Vereinbarkeit der Planung mit der Zielsetzung der Siedlungszäsur bei isolierter Betrachtung unter folgenden Maßgaben erreicht werden:

- Verzicht einer Einzäunung
- große Modulreihenabstände von mehr als 5 m
- die Anlegung von flächigen Grüninseln im entsprechenden Planbereich
- die Anlegung eines Wanderkorridors mit einer flächigen Mindestbreite von 20 m

Die Maßgaben sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren inhaltlich mit den Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine entsprechende Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde hat zu erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind die Maßgaben zumindest als Maßgabe in der Begründung darzulegen.

G37 (ROP IV)

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei allen Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt nahezu flächig im o.g. Vorbehaltsgebiet. In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan + Flächennutzungsplan) sind hierzu abschließend die zuständigen Wasserfachbehörden zu beteiligen. Etwaige wasserfachliche Maßgaben sind zu berücksichtigen.

Z30 (ROP IV) [angrenzend]

Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen und der Waldstrukturentwicklung. Der Erfüllung dieser Aufgabe wird mit der Umsetzung des

Walderhaltungsgrundsatzes Rechnung getragen. Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen. Der Vorrangausweisung liegen – sofern nicht bereits Bestandteil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft – folgende Waldflächen zugrunde:

- Waldflächen mit Nutzungsfunktionen &
- Waldflächen mit Schutzfunktionen.

Die besondere Bedeutung des Waldes ist in seiner Multifunktionalität begründet.

Das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft grenzt im westlichen Teil des Plangebiets an dieses an.

Gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde stimmt diese der Errichtung des geplanten Solarparks nur unter der Voraussetzung zu, wenn die von ihr geforderten Sicherheitsabstände von 45 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Dieser Abstand ist als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abzubilden. Durch die Zunahme an Extremwittersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) kann damit auch der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Um die Zugänglichkeit der Waldbestände auch zukünftig zu gewährleisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach dem Landeswaldgesetz langfristig zu ermöglichen und um im Falle von Waldbränden handlungsfähig zu sein, ist der am Waldrand verlaufende Wirtschaftsweg auf dem Grundstück Nr. 2761 in der Gemarkung Dellfeld im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans und Errichtung der PV-Anlage als dauerhaft befahrbarer LKW-Weg ausgebaut werden. Dieser Weg kann Teil des o.a. Sicherheitsstreifens sein und ist ebenfalls planerisch abzubilden.

Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zwischen dem Betreiber der PV-Anlage (Bauherr) sowie sämtlichen Waldbesitzern für Schäden infolge von abbrechenden Kronenteilen oder umstürzenden Bäumen sowie Ertragseinbußen durch etwaige Beschattungen auszuschließen wird ausdrücklich empfohlen.

Wald (§2 Abs.2 ROG, G) [angrenzend]

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen

Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass u.a. die Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Sonstige Waldflächen grenzen fast flächig an das gegenständliche Plangebiet an. In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich auf unsere obenstehenden Ausführungen zu Z30 verwiesen.

Landwirtschaft (§2 Abs.2 ROG, G)

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

In diesem Zusammenhang führen die Vollzugshinweise, dass aus Gründen der Betriebsentwicklung der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden soll, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlage nicht zustimmen. Eine entsprechende Ermittlung etwaiger Betriebe hat demnach, insbesondere auch aufgrund der Nähe zur Ortslage, zu erfolgen. Entsprechende Zustimmungen sind deshalb in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan + Bebauungsplan) einzuholen. Eine entsprechende Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wird ausdrücklich empfohlen.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Landwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Landwirtschaftskammer] nachzuweisen.

Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Gemäß §15 Abs.1 Nr.1 ROG ist Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung u.a. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, aber auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Nach Mitteilung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDdBw) sowie der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) mbH verläuft zentral durch das Plangebiet die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg.

Aus Sicht der FBG und des BAIuDBw kann dem Vorhaben grundsätzlich unter folgenden Maßgaben der Planung zugestimmt werden:

-Sicherung eines 10 m breiten Schutzstreifens (5,00 links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zugunsten der Pipeline und deren Nutzung durch entsprechende Beachtung (Festsetzung im Bebauungsplan / Aufnahme in den Flächennutzungsplan) in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren; dieser Bereich muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen freigehalten werden (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Befestigungen etc.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnem Bewuchs freigehalten werden

Hierzu sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan + Flächennutzungsplan) zwingend die folgenden Stellen zu beteiligen:

a) Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Hohlstraße 12

55743 Idar-Oberstein

zu beteiligen.

b) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden

Weiterhin wird die Beteiligung der entsprechenden Betriebsstelle empfohlen:

Gesamtabwägung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht in Einklang steht.

Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung der im gegenständlichen Entscheid aufgeführten maßgeblichen Belange der Raumordnung sind die einzelnen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Zentrum stehen landwirtschaftliche Belange i.V.m. der zentralen Überlagerung des Plangebiets durch eine Siedlungszäsur als raumordnungsrechtliche Abwägungsdirektive zugunsten der Sicherung und Entwicklung einer geordneten Freiraumentwicklung.

Das Plangebiet soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer Größe von ca. 16 ha errichtet werden. Davon sind ca. 5,7 ha im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um im regionalen Raumordnungsplan als sonstige Freiflächen dargestellte Flächen. Somit ist das Plangebiet zu rund 1/3 mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung belegt.

Die geplante Nutzung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Inhalten des Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP obliegt die Zielabweichung von Zielen der Raumordnung (hier: Vorranggebiet Landwirtschaft) der SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde. Die Zielabweichung beschränkt sich somit inhaltlich und räumlich isoliert auf die Vorrangflächen für die Landwirtschaft und dem Vorliegen etwaigere Abweichungstatbestände von diesen. Mit Bescheid vom 29.04.2024 mit dem Aktenzeichen „14-437-362:41“ hat die Obere Landesplanungsbehörde der entsprechenden Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter Maßgaben zugestimmt.

Der Kreisverwaltung Südwestpfalz obliegt hingegen gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP in Funktion der Unteren Landesplanungsbehörde die Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander. Dies erfolgt im Zuge der

gegenständlichen vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Der Prüfung liegt eine ganzheitliche räumliche und im raumordnungsrechtlichen Kontext inhaltliche Betrachtungsweise zugrunde. Sie greift somit weiter als die o.g. Zielabweichung. Mit der raumordnerischen Entscheid wird die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Wechselwirkungen) geprüft. In diesem Zuge wird regelmäßig auch festgestellt, ob Ziele der Raumordnung entgegenstehen und somit ob etwaige Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Im gegenständlichen Kontext ist nach Auswertung der Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalls zu erkennen, dass keine Begünstigungstatbestände des G166 LEP IV („Begünstigungstatbestände“) vorliegen. Bei näherer Betrachtung ist somit auch zu erkennen, dass es sich in keinem möglichen Kontext (weder Landesweit, auf Ebene des Landkreises, auf Ebene der Verbandsgemeinde, auf Ebene der Ortsgemeinde) um die Beanspruchung von ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen handelt. Durch die spezifische Verteilung der Ackerzahlen im Plangebiet von größeren hochwertigen Flächen inmitten des Plangebiets und einem insgesamt kleinteilig mosaikartigen Wechsel der Bodengüte (hoch / niedrig) landwirtschaftlicher Flächen ist auch keine entsprechende Herausnahme einzelner hochwertigen Planbereichen für eine etwaige anteilige Vorhabenzulassung geboten. In diesem Zusammenhang sind auch die Maßgaben des G166c LEP IV (Monitoring) von Belang. Gemäß den Ausführungen des LEP IV und des Solarleitfadens sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2% keine Vorranggebiete Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dies ist jedoch gegenständlich der Fall. Geplant ist eine Inanspruchnahme von 5,1 % der örtlichen Ackerfläche bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von ca. 6 ha Vorrangfläche (1/3 der Plangebietsfläche).

Weiterhin überlagert sich der entsprechende Bereich zentral mit einer Siedlungszäsur (G20 ROP IV) als freiraumbezogener Grundsatz der Raumordnung. Durch eine flächige Raumbeanspruchung widerspricht die gegenständlich geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich der Zielsetzung der Siedlungszäsur. Die freiraumsichernde Gesamtkonzeption des LEP und ROP würden dadurch massiv grundsätzlich gefährdet. Die Widersprüchlichkeit betrifft auch etwaige naturschutzfachliche Vernetzungsfunktionen. Eine etwaige Zulässigkeit unter Maßgaben wäre bei isolierter Betrachtung des Grundsatzes aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen.

Demgegenüber stehen die Belange des §2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hierbei ist festzustellen, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wie gegenständlich geplant den erneuerbaren Energien zuzuordnen ist. Anhaltspunkt oder entsprechende Informationen, dass die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist liegen zum derzeitigen Stand nicht vor. Das betrachtete Vorhaben ist somit gemäß der Abwägungsdirektive des §2 EEG im Rahmen der gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Abwägung entsprechend zu gewichten.

Die Belange der Landwirtschaft und der großräumigen Freiraumentwicklung sind grundsätzlich miteinander vereinbar und bedürfen somit keiner weiteren Abwägungsentscheidung.

Demgegenüber stehen die Belange des §2 EEG, welche grundsätzlich nicht mit den Belangen der Landwirtschaft und der großräumigen Freiraumentwicklung vereinbar sind.

Im Zuge der Abwägungsentscheidung ist die rechtliche Grundlage der Belange der Landwirtschaft näher zu betrachten. Diese fußt im vorliegenden Einzelfall mit dem G166 LEP IV, G166c LEP IV und dem §2 Abs.2 ROG gleich auf drei Grundsätzen der Raumordnung. Die Grundlage der entsprechenden Grundsätze liegt im Art.20a GG. Gemäß Art.20a GG schützt der Staat, auch hin Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Die Abwägungsentscheidung ist somit zwischen den o.g. Belangen zu treffen. Die ausreichende Nahrungsmittelversorgung ist, auch vor dem Hintergrund derzeit weltweiter Krisen, essentielle Grundlage jeglichen Lebens. Die erneuerbaren Energien hingegen stellen als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienliche Vorhaben hingegen „nur“ die Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten sicher. Ohne entsprechende Lebensgrundlage gäbe es kein Leben. Ohne Leben wäre eine Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten obsolet.

Weiterhin stehen mit den grundsätzlich miteinander im Einklang stehenden Belange der Landwirtschaft und der Freiraumsicherung gleich zwei Belange dem §2 EEG gegenüber,

weshalb diesen nochmals ein gesteigertes Gewicht in der raumordnungsrechtlichen Abwägungsentscheidung beizumessen ist.

Demnach überwiegen die miteinander vereinbaren Belange der Landwirtschaft und der Freiraumsicherung den Belangen des §2 EEG zur Errichtung von erneuerbaren Energien.

Das gegenständlich geplante Vorhaben ist somit aus raumordnungsrechtlicher Sicht, trotz positivem Zielabweichungsbescheid der Oberen Landesplanungsbehörde für einen inhaltlichen und räumlichen Teilbereich des Plangebiets, abzulehnen.

Ohne dass es für die gegenständliche Abwägungsentscheidung von zentraler Bedeutung ist, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass seit dem Erlass des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd im April 2024 gleich mehrere neue Erkenntnisse zur entsprechenden Auslegung vorhandenen Rechts für die Beurteilung landwirtschaftlicher Belange existieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf

- **das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport RLP vom 31.Januar 2025 (Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen; hier: raumordnerische und planerische Abwägungsbelange),**
- **elektronischer Schriftverkehr mit dem Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 17.10.2025 in Funktion der Obersten Landesplanungsbehörde zur Interpretation der 2% und 5%-Regelungen in Bezug auf FFPV und Ackerflächen &**
- **seitdem ergehende Rechtsprechung wie z.B. das Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße mit dem Aktenzeichen „4 K 660/24.NW“ aus dem Jahr 2025**

verwiesen.

F. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet Landwirtschaft.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Es war daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von den o.g. Zielen abgewichen werden kann.

Mit Bescheid vom 29.04.2024 (AZ: „14-437-362:41“) kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Dellfeld unter folgenden Maßgaben zuzulassen:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die Dauer der Nutzung der PVA zeitlich zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dellfeld mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können beim Raumordnungsverfahren daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S.106) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. In diesem Zusammenhang wird auf §4 der neuen Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18.Februar 2025 verwiesen, wonach Gebühren für bereits laufende Raumverträglichkeitsprüfungen nach dem bisher geltenden Recht erhoben werden. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Dellfeld“ vom 26.02.2026

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abteilung VI – Bauen und Umwelt

Referat 62 – Raumplanung, Kreisentwicklung, Breitband

-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 26.02.2026

Im Auftrag


(Welle)